



Verfassung der Gemeinde Küblis

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gemeinde.....	3
Art. 2 Autonomie.....	3
Art. 3 Aufgaben.....	3
Art. 4 Auslagerung.....	3
Art. 5 Amts- und Schulsprache.....	3
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht	3
Art. 7 Amtsdauer	3
Art. 8 Demission	3
Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt.....	3
Art. 10 Ersatzwahlen	4
Art. 11 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 12 Stimmpflicht.....	4
Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden	4
Art. 14 Ausschlussgründe.....	4
Art. 15 Unvereinbarkeit	4
Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter	4
Art. 17 Ausstandspflicht.....	5
Art. 18 Schweigepflicht	5
Art. 19 Petitionsrecht	5
Art. 20 Auskunftsrecht.....	5
Art. 21 Initiativrecht	5
Art. 22 Verfahren bei Initiativen.....	5
Art. 23 Rückzug der Initiative.....	6
Art. 24 Rechtswidrige Initiative	6
Art. 25 Motionsrecht	6
Art. 26 Wiedererwägung	6
Art. 27 Verantwortlichkeit	6
Art. 28 Beschwerderecht.....	6
Art. 29 Protokolle.....	6
Art. 30 Einsichtnahme in die Protokolle	7
Art. 31 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip	7
II. Gemeindeorganisation	7
1. Ordentliche Gemeindeorgane	7
Art. 32 Organe und Gliederung der Gemeinde.....	7
a) Die Gemeindeversammlung.....	7
Art. 33 Befugnisse.....	7
Art. 34 Einberufung.....	8
Art. 35 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Versammlung.....	8
Art. 36 Öffentlichkeit, Ausstand	8
Art. 37 Abstimmungsmodus	9
Art. 38 Wahlmodus	9
Art. 39 Orientierungsversammlung.....	9
b) Der Gemeindevorstand	9

Art. 40 Funktion und Zusammensetzung.....	9
Art. 41 Sitzungen	9
Art. 42 Zirkularentscheide und Beschlüsse.....	9
Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen.....	10
Art. 44 Wahlbefugnisse	10
Art. 45 Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes.....	10
Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach Aussen	10
Art. 47 Departemente	11
Art. 48 Departementsführung	11
Art. 49 Gemeindepräsident/in	11
c) Die Geschäftsprüfungskommission.....	11
Art. 50 Zusammensetzung.....	11
Art. 51 Aufgaben und Befugnisse	11
Art. 52 Kontrollstelle.....	12
d) Der Schulrat	12
Art. 53 Zusammensetzung.....	12
Art. 54 Aufgaben.....	12
e) Die Baukommission	12
Art. 55 Baukommission	12
2. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal.....	12
Art. 56 Gemeindeverwaltung	12
Art. 57 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	12
Art. 58 Anstellung des Personals.....	13
Art. 59 Fürsorgewesen.....	13
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben.....	13
Art. 60 Finanzhaushaltsgrundsätze.....	13
Art. 61 Zusammensetzung des Vermögens.....	13
Art. 62 Steuern und Abgaben.....	13
Art. 63 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen.....	13
Art. 64 Vorzugslasten.....	13
Art. 65 Gebühren	14
Art. 66 Steuern.....	14
IV. Schlussbestimmungen	14
Art. 67 Revision.....	14
Art. 68 Inkrafttreten	14
Art. 69 Übergangsbestimmungen	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde Küblis bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Art. 2 Autonomie

- ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
- ² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.
- ² Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- ³ Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Auslagerung

- ¹ Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

Art. 5 Amts- und Schulsprache

- ¹ Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 7 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt 3 Jahre.

Art. 8 Demission

- ¹ Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum 31. Juli vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

- ¹ Die ordentlichen Wahlen finden jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt.
- ² Es finden alle drei Jahre Gesamterneuerungswahlen statt.
- ³ Der Amtsantritt der neugewählten Mitglieder erfolgt jeweils per 1. Januar des folgenden Jahres. Die abtretenden Amtsinhaber sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.
- ⁴ Wer seine Wahl nicht innert 14 Tagen vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlicher Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat die Wahl angenommen.

Art. 10 Ersatzwahlen

- ¹ Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als 6 Monate dauert.
- ² Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 11 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit

- ¹ Vorbehältlich entschuldigbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 12 Stimmpflicht

- ¹ Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden

- ¹ Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 14 Ausschlussgründe

- ¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.
- ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission.
- ³ Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten und verzichtet keiner der beiden Gewählten, entscheidet das Los.
- ⁴ Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

Art. 15 Unvereinbarkeit

- ¹ Eine Gemeindeangestellte oder ein Gemeindeangestellter darf der ihr oder ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen gezogen werden.
- ² Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter

- ¹ Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Art. 17 Ausstandspflicht

- ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- ² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- ³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 18 Schweigepflicht

- ¹ Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- ² Die Schweigepflicht ist auch nach dem Ausscheiden zu wahren.
- ³ Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

Art. 19 Petitionsrecht

- ¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindewohnerin und jeder Gemeindewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert 6 Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 20 Auskunftsrecht

- ¹ Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.
- ² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.
- ³ Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

Art. 21 Initiativrecht

- ¹ Zehn Prozent, der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- ² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 22 Verfahren bei Initiativen

- ¹ Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

- ² Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 23 Rückzug der Initiative

- ¹ Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 24 Rechtswidrige Initiative

- ¹ Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- ² Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 25 Motionsrecht

- ¹ Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- ² Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 23 die Bestimmungen über die Initiative (Art. 21 ff.) sinngemäss.

Art. 26 Wiedererwägung

- ¹ Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- ² Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 27 Verantwortlichkeit

- ¹ Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 28 Beschwerderecht

- ¹ Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 29 Protokolle

- ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- ² Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.
- ³ Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

Art. 30 Einsichtnahme in die Protokolle

- ¹ Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.
- ² Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- ³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

Art. 31 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip

- ¹ Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.
- ² In der Gemeinde Küblis gilt das Öffentlichkeitsprinzip
- ³ Das Öffentlichkeitsgesetz regelt die Ausnahmen und die Einzelheiten.

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Art. 32 Organe und Gliederung der Gemeinde

- ¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Gemeindeversammlung aus.
- ² Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) der Gemeindevorstand;
 - c) die Geschäftsprüfungskommission;
 - d) der Schulrat;
 - e) die Baukommission.

a) Die Gemeindeversammlung

Art. 33 Befugnisse

- ¹ Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 1. Die Vornahme der folgenden Wahlen:
 - a) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin
 - b) die Mitglieder des Gemeindevorstandes
 - c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) die Mitglieder des Schulrates
 - e) die Mitglieder der Baukommission
 - f) übrige Wahlen, sofern dieselben nicht ausdrücklich einer anderen Instanz überlassen sind.
 2. Den Erlass und die Änderungen der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;
 3. Die Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets sowie die Festsetzung des Steuerfusses;

4. Die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
5. Die Ermächtigung zum An- oder Verkauf und Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit nicht der Gemeindevorstand nach Massgabe dieser Verfassung zuständig ist und unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde;
6. Die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
7. Die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
8. Die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
9. Die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt oder den Austritt zu oder aus einem solchen;
10. Die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

Art. 34 Einberufung

- ¹ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen

Art. 35 Beschlussfähigkeit, Verfahren, Versammlung

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- ² Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- ³ Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.
- ⁴ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.
- ⁵ Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin geleitet. Im Verhinderungsfall tritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.
- ⁶ Die Gemeindeversammlung wählt die notwendigen Stimmenzähler.

Art. 36 Öffentlichkeit, Ausstand

- ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- ² Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- ³ Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- ⁴ Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

Art. 37 Abstimmungsmodus

- ¹ Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- ² Bei offenen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- ³ Bei schriftlichen Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 38 Wahlmodus

- ¹ Die Gemeindevorstandswahlen werden schriftlich durchgeführt. Die übrigen Wahlen können, sofern kein Einspruch erhoben wird, durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr
- ² Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 39 Orientierungsversammlung

- ¹ Der Gemeindevorstand kann eine Orientierungsversammlung festsetzen, in welcher Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung erläutert werden.
- ² Die Orientierungsversammlung dient der reinen Erläuterung und Vorstellung von Geschäften und Vorlagen. An dieser können keine Beschlüsse gefasst werden.

b) Der Gemeindevorstand

Art. 40 Funktion und Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- ² Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ³ Der Gemeindevorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten selbst und bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 41 Sitzungen

- ¹ Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch deren Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
- ³ Die Sitzungen verlangen jeweils die persönliche Anwesenheit. Wenn kein Einspruch erhoben wird, kann in Ausnahmefällen die Sitzung oder die Teilnahme einzelner Mitglieder in digitaler Form stattfinden.

Art. 42 Zirkularentscheide und Beschlüsse

- ¹ Der Gemeindevorstand kann auf dem Zirkularweg entscheiden und beschliessen.
- ² Zirkularentscheide und Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Jedes Vorstandsmitglied kann eine mündliche Beratung verlangen.

Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
1. Der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
 2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
 3. Der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
 4. Die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
 5. Die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
 6. Die Verwaltung des Gemeindevermögens;
 7. Die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
 8. Der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
 9. Der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;
 10. Die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

Art. 44 Wahlbefugnisse

- ¹ Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:
1. Die Gemeindemitarbeitenden;
 2. Die Mitglieder von Kommissionen;
 3. Die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder –verbänden;
 4. Die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission;
 5. Weitere, welche nicht ausdrücklich in der Kompetenz der Gemeindeversammlung stehen.

Art. 45 Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes

- ¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für:
1. Die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu CHF. 50'000.00 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von bis zu CHF 5'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
 2. Den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 50'000.00 nicht übersteigt;
 3. Die Gewährung von Darlehen bis CHF 50'000.00.

Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach Aussen

- ¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten vor Gericht.
- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber beziehungsweise deren Stellvertretung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 47 Departemente

- ¹ Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.
- ² Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 48 Departementsführung

- ¹ Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihr Departement fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.
- ² Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher oder der Gemeindeverwaltung zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- ³ Die Departementsvorsteher haben die in ihr Verwaltungsfach fallenden Geschäfte vorzubereiten und dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu erstatten. Sie leiten und überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit diese Geschäfte und prüfen sowie visieren die ihr Departement betreffenden Rechnungen, soweit diese Aufgabe nicht delegiert wird.
- ⁴ Der Gemeindevorstand erarbeitet Verordnungen oder Pflichtenhefte, welche die Pflichten und Kompetenzen der Departementsvorsteher und der ständigen Kommissionen, soweit deren Aufgaben nicht in anderen Erlassen geregelt sind, näher umschreiben sowie die Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes und der Gemeindeverwaltung regeln.

Art. 49 Gemeindepräsident/in

- ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.
- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Sie oder er sorgt unter Beizug der Departementsvorsteherinnen oder -vorsteher für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist befugt, in zeitlich dringenden Fällen notwendige vorsorgliche Verfügungen zu treffen. Trifft sie oder er wichtige Entscheidungen, hat sie oder er sofort nach Erlass der Verfügungen den Gemeindevorstand zu informieren und die Verfügungen bestätigen zu lassen.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 50 Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Art. 51 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- ² Die Rechte und Pflichten der Geschäftsprüfungskommission sind in einem von der Gemeindeversammlung erlassenen Gesetz geregelt.

Art. 52 Kontrollstelle

- ¹ Mit der Rechnungsprüfung kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission eine fachlich ausgewiesene Kontrollstelle beauftragen. In diesem Fall hat die Geschäftsprüfungskommission die jährlichen Kontrollen in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der Kontrollstelle durchzuführen.
- ² Über Feststellungen untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

d) Der Schulrat

Art. 53 Zusammensetzung

- ¹ Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher des Gemeindevorstands stellt das Präsidium des Schulrates. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
- ² Ist der Schulrat wegen Ausstands- oder anderen Gründen nicht beschlussfähig, delegiert der Gemeindevorstand im Einzelfall die notwendige Anzahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte.

Art. 54 Aufgaben

- ¹ Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb und vertritt die Schule nach aussen.
- ² Im Weiteren obliegt dem Schulrat:
 1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen;
 2. den Erlass von für den Schul- / und Kindergartenbetrieb und die Schul- / und Kindergartenentwicklung notwendigen Verordnungen;
 3. die Erstellung des Schul- / und Kindergartenbudgets zuhanden des Gemeindevorstandes.

e) Die Baukommission

Art. 55 Baukommission

- ¹ Die Baukommission setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Mitgliedern zusammen, wovon die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Bauwesen des Gemeindevorstandes von Amtes wegen das Präsidium übernimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Baukommission selbst.
- ² Das Bauwesen wird vom Gemeindevorstand überwacht. Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden im Baugesetz umschrieben.

2. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal

Art. 56 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.

Art. 57 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber

- ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal.

- ² Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.

Art. 58 Anstellung des Personals

- ¹ Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Art. 59 Fürsorgewesen

- ¹ Die Sozialbehörde besteht aus dem Gemeindevorstand.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 60 Finanzhaushaltsgrundsätze

- ¹ Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:
1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
 2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
 3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 61 Zusammensetzung des Vermögens

- ¹ Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:
1. den Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen und Plätze;
 2. dem Verwaltungsvermögen, wie das Gemeindehaus, das Schulhaus, die Wasserversorgung;
 3. dem Nutzungsvermögen, wie Alpen und Allmende;
 4. dem Finanzvermögen wie Kapitalien, Forderungen, Barschaften.

Art. 62 Steuern und Abgaben

- ¹ Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 63 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

- ¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.
- ² Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 64 Vorzugslasten

- ¹ Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.

Art. 65 Gebühren

- ¹ Die Gemeinde kann von den Benützerinnen und Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.
- ² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.
- ³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Art. 66 Steuern

- ¹ Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 67 Revision

- ¹ Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 68 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verfassung sowie alle nachträglichen Änderungen treten per 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzt die Verfassung vom 20. Oktober 2017 inkl. seitheriger Teilrevisionen.
- ² Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.

Art. 69 Übergangsbestimmungen

Unter Voraussetzung der Annahme durch die Gemeindeversammlung finden im zweiten Halbjahr 2026 die ersten Gesamterneuerungswahlen nach Massgabe dieser Verfassung statt. Alle bisherigen Behördenmitglieder bleiben bis 31.12.2026 im Amt

Die Präsidentin / Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Von der Gemeindeversammlung am 24.10.2025 beschlossen und von der Regierung gemäss Beschluss vom XX.XX.20XX genehmigt.